

PNT Partner | Niddastraße 74 | 60329 Frankfurt am Main

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz (Wasserbehörde)  
Im Dreieck 12**

**26127 Oldenburg (Oldenburg)**

Unser Zeichen

**2025W17**

Ihr Zeichen

**D 6 O 11 - 62022-687-001**

Frankfurt am Main, den

**07.02.2025**

**Betr.: Antrag der ONE-Dyas B. V. auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Verlegung eines Stromkabels vom Offshore-Windpark Riffgat zur geplanten Gasförderplattform N05-A vom 21.10.2022 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 19.07.2024 sowie naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 01.09.2022, 19.07.2024 und Änderung vom 30.07.2024 (Az. BIV.1.7-22113-01 und B.4-1.1-22113-01)**

hier: Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) zu dem seitens der ONE-Dyas B.V. gestellten Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und einer naturschutzrechtlichen Befreiung für die Verlegung eines Stromkabels vom Offshore-Windpark Riffgat zur geplanten Gasförderplattform N05-A wie folgt Stellung:

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG liegen nicht vor (I.) und aus den gleichen Gründen kann auch die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden (II.). Sollte die Anträge nicht bereits aus den hier dargelegten Gründen abzulehnen sein, kann diesen aufgrund weiteren Aufklärungsbedarf des Sachverhalts jedenfalls nicht stattgegeben werden (III.).

**Ursula Philipp-Gerlach** <sup>1) 2)</sup>  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Rüdiger Nebelsieck LL.M.** <sup>1) 3) 4)</sup>  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dirk Teßmer** <sup>1) 2)</sup>  
Rechtsanwalt

**Tobias Kroll** <sup>2)</sup>  
Rechtsanwalt

**Christian Romer** <sup>3)</sup>  
Rechtsanwalt

**Annika Ratschow** <sup>3)</sup>  
Rechtsanwältin

1) Partner i.S.d. PartGG

2) Standort Frankfurt am Main

3) Standort Hamburg

4) Master in Environmental Law

---

PNT Partner Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
www.pnt-partner.de

Sitz Frankfurt am Main  
AG Frankfurt am Main  
USt.-IdNr.: DE 206 460 440

---

**Standort Frankfurt am Main**  
Niddastraße 74  
60329 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0)69/ 4003 400-13  
Fax: +49 (0)69 / 4003 400-23  
frankfurt@pnt-partner.de  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
IBAN DE89 4306 0967 1335 3470 00

---

**Standort Hamburg**  
Lucy-Borchardt-Straße 2  
20457 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40 / 237 24 36-0  
Fax: +49 (0)40 / 237 24 36-99  
hamburg@pnt-partner.de

---

## I. Zum Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Dem Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht entsprochen werden. Es mangelt bereits an der Eingangsvoraussetzung des Vorliegens eines „atypischen Falles“; nur für einen solchen kommt die Erteilung einer Befreiung überhaupt in Betracht (1). Jenseits dessen liegen keine überwiegenden öffentlichen Interessen vor (2). Auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind unzureichend (3). Spätestens im Ergebnis einer Gesamtabwägung ist der Antrag abzulehnen (4).

### 1. Mangelndes Vorliegen eines „atypischen Falles“

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag von im BNatSchG statuierten Geboten und Verboten sowie solchen aus Rechtsverordnungen, die auf Grundlage des BNatSchG oder von LNatSchG erlassen wurden, eine „Befreiung“ gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solchersozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Vorschrift dient - wie jede Befreiungsvorschrift - der Einzelfallgerechtigkeit. Da abstrakt-generelle legislative Vorgaben nicht in jedem Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führen können, bedarf es eines administrativen „Ventils“ für überschießende legislatorische Tendenzen.

(Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2; Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 2)

Die Gewährung einer **Befreiung** kommt vor diesem Hintergrund **nur in atypischen** und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen **Einzelfällen** aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht.

(Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 2; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10. 02. 2020 - OVG 11 S 6.20, juris, Rn. 13; OVG Koblenz, Beschl. v. 27. 04. 2017 - 8 B 10738/17.OVG, NuR 2017, 712 (713); VGH München, Beschl. v. 08. 12. 2014 - 14 ZB 12.1943, NuR 2015, 425 (Rn. 10); vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 14. 09. 1992 - 7 B 130.92, NVwZ 1993, 583 (584))

Für das Feststellen einer atypischen Ausnahmesituation als Eingangsvoraussetzung für die Erteilung einer Befreiung müssen Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen, die den betreffenden Fall von dem vom jeweiligen Normgeber zugrunde gelegten Regelfall unterscheiden.

(Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 4; OVG Greifswald, Urt. v. 10. 05. 2022 - 3 K 488/17, juris, Rn. 69; Sauthoff, in: Schlacke, GKBNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 67 Rn. 27a)

Bei der **Errichtung baulicher Anlagen** innerhalb von Schutzgebieten handelt es sich **regelmäßig nicht um einen atypischen Fall**, da die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt ist

(OVG Greifswald, Beschl. v. 04. 05. 2017 - 3 KM 152/17, juris, Rn. 49; OVG Münster, Beschl. v. 30. 01. 2017 - 8 A 1205/14, juris, Rn. 30; VG Halle (Saale), Urt. v. 30. 08. 2022 - 4 A 127/21, juris, Rn. 56; VG Aachen, Urt. v. 13. 12. 2017 - 6 K 2371/15, juris, Rn. 221; VG Schleswig, Urt. v. 08. 02. 2013 - 1 A 287/11, NuR 2013, 293 (297); VG Ansbach, Urt. v. 11. 12. 2013 - AN 9 K 13.01281, juris, Rn. 46; Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 4).

Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen, dass die Auswirkungen und die Realisierung der Verbotstatbestände, welche mit der Verlegung des Seekabels einhergehen, einen „atypischen Fall“ darstellen, für welchen überhaupt nur eine Befreiung erteilt werden könnte.

## **2. Mangelndes Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen**

Sofern man – hier nur zur Darlegungszwecken – davon ausgehen wollte, dass das Vorhaben und die durch dieses realisierten Verbotstatbestände „atypisch“ und damit einer Befreiung zugänglich wären, so käme es auf das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen an.

An „**Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**“ fehlt es vorliegend, da mit dem Vorhaben die Betreibung einer Förderung von Erdgas unterstützt werden soll, dessen Verbrennung zu Emissionen von CO<sub>2</sub> führen und damit den Interessen an einer diesbzgl. Reduzierung aus Klimaschutzgründen zuwiderlaufen würde. Wie an anderer Stelle aufgezeigt wurde, besteht ein „Bedarf“ an der Bereitstellung des hier zur Förderung beabsichtigten Erdgases aus Gründen der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit nicht. Dies gilt zum einen hinsichtlich des Bedarfs an der Förderung des betreffenden Erdgases und zum anderen aber aufgrund vorhandener Alternativen auch an der mangelnden Erforderlichkeit, die Stromversorgung der Gasförderplattform über das geplante Stromkabel herbeizuführen. Denn auf mögliche Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsalternativen) ist die Verwirklichung des Interesses nur dann nicht zu verweisen, wenn damit ein unzumutbarer Aufwand verbunden wäre (VG Leipzig, Beschl. v. 14.01.2022 – 1 L 529/21, m.w.N.).

## **2.1 Unzureichende Darlegung öffentlicher Interessen an der Seekabelverlegung zur Ermöglichung der Stromversorgung einer Erdgasförderplattform**

Sofern es – wie im Kontext des vorliegenden, nicht von § 2 EEG erfassten Falles – keine ausdrückliche anderweitige gesetzliche Regelung gibt, ist die Erteilung einer Befreiung für eine Energieerzeugungsanlage aus allgemein energiepolitischen Gründen in einem Schutzgebiet grundsätzlich ausgeschlossen.

(Vgl. VGH Bayern, Urt. v. 25.02.1996 – 14 B 94.119, NVwZ 1997, 1010; Sauthoff, in: Schlacke, GKBNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 67 Rn. 27b).

Soweit geltend gemacht wird, dass

- sich ein öffentliches Interesse daraus ergebe, dass die geplante Gasbohrplattform die Abhängigkeit von russischem Erdgas verringern soll und somit auch eine andere und insbesondere sichere Gasversorgung für die Bundesrepublik Deutschland möglich werde und
- es sich bei dem Strom aus dem OWP „Riffgat“ um eine regenerative Stromerzeugung im Nahbereich der Gasbohrplattform handele, die im Zuge der Energiewende vorrangig sei

vermag beides im vorliegenden Fall keine überwiegenden öffentlichen Interessen begründen.

### **2.1.1 Gasbedarf als öffentliches Interesse liegt nicht vor**

One Dyas trägt vor, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Umsetzung des GEMS-Projekts bestehe und die Verlegung des Seekabels, das für die elektrische Versorgung der Plattform unerlässlich sei. Dem kann nicht gefolgt werden, da es weder zur Gewährleistung der Energieversorgung der geplanten Gasförderung in der Nordsee bedarf, noch die Stromversorgung der Plattform alternativlos durch ein Seekabel erfolgen muss, für dessen Verlegung gesetzlich geschützte Riffe zerstört werden müssen.

#### **2.1.1.1 Beitrag des GEMS-Projekts – falscher Bezugsrahmen – Fördermengen – N05-A – L- vs. H-Gas**

Soweit One Dyas vorträgt, dass die Verlegung des Seekabels der Energieversorgung des „GEMS-Projekts“ diene, ist dies ersichtlich unzutreffend. Tatsächlich dient es lediglich der Gasförderplattform N05-A. Während das GEMS-Projekt (kurz für „Gateway to the Ems“) eine Vielzahl kleiner Gasfelder in dieser Region der Nordsee auf beiden Seiten der deutsch/niederländischen Grenze beschreibt, soll mit der Gasförderplattform N05-A lediglich eines dieser kleinen Felder erschlossen werden. Das Seekabel dient alleine der Energieversorgung dieser einzelnen Plattform. Dies geht auch aus der Formulierung des Antrags hervor. One Dyas versucht auf das gesamte GEMS-Projekt abzuheben, um

damit den angeblichen Beitrag zur Energieversorgung größer erscheinen zu lassen als den Beitrag der Gasförderplattform N05-A.

Für die Erschließung weiterer Gasfelder als Teil des GEMS-Projekts wäre jedoch der Aufbau weiterer Plattformen, Pipelines und Seekabel erforderlich. Für all dies liegen bisher noch nicht einmal Genehmigungsanträge vor. Ausweislich der eigenen Angaben von One-Dyas ist die Fündigkeit in weiteren Gasfeldern ohnehin unsicher, zuvor müssten laut One-Dyas zur Identifizierung weiterer Lagerstätten zusätzliche seismologische Untersuchungen durchgeführt werden (vgl. <https://www.gemsnordsee.de/projekt-gems-2/>).

Tatsächlich wird die Gasförderplattform N05-A keinen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland leisten.

Im beantragten Rahmenbetriebsplan führt One Dyas dazu selbst folgendes aus:

*„Es wird insgesamt von einer technischen Erdgasförderung von 13,4 mrd Nm<sup>3</sup> über 10 bis 35 Jahre ausgegangen. Die maximale Jahresproduktion von etwa 2,1 Mrd. Nm<sup>3</sup> wird in den ersten 3-4 Jahren erreicht, danach wird die Produktion allmählich zurückgehen.“ (Antrag Rahmenbetriebsplan beim LBEG, S. 11)*

Von dieser Fördermenge soll laut One Dyas nur der unter der deutschen Nordsee befindliche Teil nach Deutschland geliefert werden. Dies reduziert die maximale Jahresproduktion auf ca. 1,05 Mrd. Kubikmeter. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Wert erst nach 3-4 Jahren erreicht wird, also nach Betriebsbeginn in 2025 erst in 2028-2029. Zudem fällt die produzierte Gasmenge nach diesem Höchstförderjahr kontinuierlich wieder ab. Hinzu kommt, dass in N05-A sogenanntes L-Gas gefördert werden soll. Dieses hat einen niedrigeren Methan-Gehalt, der bei rd. 63% liegt. Damit entsprechen 1,05 Mrd. Kubikmeter L-Gas nur 0,66 Mrd. Kubikmeter Erdgas.

Der jährliche Erdgasbedarf in Deutschland betrug jedoch zuletzt rund 81 Milliarden Nm<sup>3</sup>. Der maximale Beitrag aus der Gasförderung im deutschen Teil von N05-A daran beträgt lediglich <1 Prozent. Da es sich dabei um einen maximalen Beitrag handelt, muss davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Beitrag auch weitaus geringer ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf Grund der Versorgungssicherheit ein öffentliches Interesse an dem Projekt besteht. Eine wesentliche Reduktion der Abhängigkeit von Erdgasimporten lässt sich ebenso wenig begründen.

### **2.1.1.2 Alarmstufe Notfallplan Gas / volle Speicher / Szenarien**

Wie im Notfallplan Gas nachzulesen ist, handelt es sich bei Ausrufung der Alarmstufe um „eine primär politische Entscheidung im Sinne einer deklaratorischen Maßnahme“, die durch eine Presseerklärung ausgerufen wird. Das bloße Vorliegen der Alarmstufe gibt also keinerlei Auskunft über die tatsächliche Versorgungslage. Auch, wenn die

Gesetzesbegründung des LGG davon ausgeht, dass die Alarmstufe indikativ für eine Gasmangellage ist, kann dies für deren Feststellung nicht ausreichen. Die BNetzA, die die Gasversorgungslage als zuständige Behörde wöchentlich überwacht, geht schon lange nicht mehr von einer Krise der Gasversorgungslage aus.

- Die Alarmstufe ist im Notfallplan Gas definiert als *„Es liegt eine Störung der Erdgasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Erdgas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage mit Erdgas führt.“* Zum Zeitpunkt der Ausrufung im Sommer 2022 traf dies durchaus zu. Aktuell ist es auch laut BNetzA schlicht nicht mehr der Fall.
- Die Argumentation von One-Dyas, dass die geförderten Mengen für den kommenden Winter und die Versorgung von EU-Nachbarstaaten nötig seien, ist nichtzutreffend. Die Winterszenarien 23/24 der BNetzA analysierten mehrere Szenarien (nicht nur best case Szenarien, auf die One-Dyas abstellt, sondern auch mehrere Szenarien mit überlappenden Versorgungsengpässen. Im Szenario 3b z.B. wird der Ausfall einer Importroute angenommen, ebenso leere Gasspeicher, niedrige Importe und ein kalter Winter bei gleichzeitiger Mitversorgung europäischer Partner. Dennoch führt auch dieses absolute worst case Szenario nur zu einer Gasfehlmenge von 13 TWh, oder etwa 1,6% des jährlichen Gasverbrauchs Deutschlands. Real sind wir weit von diesem Szenario entfernt. Insbesondere sind die Speicherstände stabil hoch und verglichen mit dem Zeitpunkt der Analyse haben zudem neue LNG-Terminals den Betrieb aufgenommen, was die Importkapazität erhöht hat.

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/Download/231102\\_gas\\_szenarien.pdf](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/Download/231102_gas_szenarien.pdf).

Zwar ist es richtig, dass die Alarmstufe des Notfallplan Gas weiterhin gilt. Daraus ist jedoch nicht eine Krise der Gasversorgungslage oder ein öffentliches Interesse an unmittelbarer Realisierung des Projektes N05-A abzuleiten. Vielmehr unterstreicht die Bundesregierung selber, dass sich während der Alarmstufe die Marktteilnehmer primär in Eigenregie um eine Entspannung der Marktlage kümmern.

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-liste-notfallplan-gas.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-liste-notfallplan-gas.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

Dabei geht es nicht um einen drohenden Ausfall von Versorgungsleistungen, sondern der Abwendung von plötzlichen Preisanstiegen. Dazu ist jedoch die Förderung aus der Plattform N05-A mit ihren geringen Beiträgen zur Gasversorgung denkbar ungeeignet.

Dass keine Gasversorgungskrise vorliegt zeigt auch die aktuelle Lageeinschätzung der Bundesnetzagentur.

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle\\_gasversorgung/start.htm](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.htm)

Darin heißt es wörtlich:

*„Die Gasversorgung in Deutschland ist stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Die Bundesnetzagentur schätzt die Gefahr einer angespannten Gasversorgung im Augenblick als gering ein.“*

Auch die gesetzlichen Ziele für die Füllung der Gasspeicher werden laut BNetzA erfüllt. Aktuell (am 9.07.2024) liegt der Speicherstand bei 84 Prozent.

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle\\_gasversorgung/\\_svg/Gasspeicher\\_Fuellstand/Speicherfuellstand.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/_svg/Gasspeicher_Fuellstand/Speicherfuellstand.html)

Schon in den vergangenen Wintern war die Versorgungslage entspannt und die gesetzlichen Ziele für die Speicherfüllstände konnten deutlich übertroffen werden. Bis Ende August 2024 konnte sogar so viel Gas eingespeichert werden, dass der Gasspeicherfüllstand bei 95,1% lag.

<https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/konjunktur-und-energieverbrauch/>

Spätestens am 18.9.2024, erklärte Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck die Gasmangellage dann vollständig für beendet:

*„Das russische Gas fehlt nicht mehr“, sagt der Wirtschaftsminister, „also jedenfalls nicht als Menge an Molekülen.“* Die Gasspeicher seien längst gefüllt, alle Vorgaben seien eingehalten. *„Es gibt keine Gasmangellage mehr“,* sagt Habeck.“

<https://www.zeit.de/politik/2024-09/energiekrise-gasversorgung-beendet-robot-habeck>

Somit kann auch zur Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht auf eine Verringerung der Abhängigkeit von russischem Erdgas abgestellt werden, da russische Erdgas laut dem Bundeswirtschaftsminister schon vollständig ersetzt wird.

### **2.1.1.3 LNG-Terminals**

Zur Absicherung der Gasversorgung hat die Bundesregierung zudem eine Reihe von LNG-Terminals in Betrieb genommen. Dies war am 1.09.2022, zum Zeitpunkt biotopschutzrechtlichen Befreiung, noch nicht der Fall. Seitdem haben im Winter 2022/2023 jedoch in die LNG-Terminalschiffe in Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Lubmin den Betrieb aufgenommen. Ihre Regasifizierungskapazität beträgt jeweils rd. 5 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas/Jahr, in Summe als rd. 15 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas. Alleine dies überschreitet die maximal mögliche Förderung aus N05-A von jährlich 1,05 Mrd m<sup>3</sup> L-Gas bzw. 0,66 Mrd. m<sup>3</sup> H-Gas um ein Vielfaches. Hinzu kommen nun noch weitere LNG-Terminalschiffe in Wilhelmshaven, Mukran (statt Lubmin, jedoch mit höherer Kapazität) und Stade. Darüber hinaus sollen auch landseitige Terminals an den Standorten Wilhelmshaven, Stade und

Brunsbüttel geschaffen werden. In Summe rechnet die Bundesregierung mit einer dauerhaft verfügbaren LNG-Kapazität von mindestens rd. 54 Mrd. m<sup>3</sup>.

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20230303-Ing-bericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20230303-Ing-bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Hinzu kommt, dass die neu geschaffene LNG-Importkapazität nicht im antizipierten Maße genutzt wird. Eine Auswertung der direkten LNG-Importe nach Deutschland und der Auslastung der LNG-Terminals im Jahr 2024 zeigt, dass es keinen Mehrbedarf an Erdgas gab.

**Stillstand bei LNG-Einspeisung: Gaslieferungen deutscher LNG-Terminals verharren auf niedrigem Niveau des Vorjahres**

**Gas-Import über LNG-Terminals im Jahresvergleich**  
(in Mrd. kbm)

|                      | 2023       | 2024       | Veränderung |
|----------------------|------------|------------|-------------|
| <b>Wilhelmshaven</b> | 4,7        | 3,8        | -19%        |
| <b>Brunsbüttel</b>   | 1,4        | 2,2        | +57%        |
| <b>Rügen*</b>        | 0,8        | 0,9        | +13%        |
| <b>GESAMT</b>        | <b>6,9</b> | <b>6,9</b> |             |

\*2023 Betrieb der FSRU Neptune in Lubmin; 2024 gesamte Einspeisung von Lubmin (bis Betriebsende 5. Mai 2024) sowie Mukran auf Rügen

Quelle: GIE ALSI, <https://alsi.gie.eu/>

**Auch der Anteil von LNG an den gesamten Gasimporten nach Deutschland bleibt mit 8% nahezu unverändert**

**Anteil LNG-Importe an gesamten Gasimporten laut BNetzA**  
(in Mrd. kbm)

|                         | 2023 | 2024 | Veränderung |
|-------------------------|------|------|-------------|
| <b>Gasimport Gesamt</b> | 99,7 | 88,4 | -11%        |
| <b>LNG-Import*</b>      | 7,1  | 7,0  | -1%         |
| <b>Anteil LNG</b>       | 7%   | 8%   |             |

\*leicht abweichende Werte zu GIE ALSI-Datenbank durch abweichende Methodik

Quelle: BNetzA, [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle\\_gasversorgung/\\_svg/Gasimporte/Gasimporte.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/_svg/Gasimporte/Gasimporte.html)

Vor diesem Hintergrund ist der Beitrag von N05-A als gering einzuschätzen und für die Energieversorgungssicherheit in Deutschland irrelevant.

#### 2.1.1.4 Rückgang des Gasbedarfs

Dabei ist der Gasbedarf in Deutschland ohnehin rückgängig. Eine Studie des Öko-Instituts, die alle relevanten Energieszenarien untersucht hat, geht von einem Rückgang des Gasverbrauchs schon bis zum Jahr 2035 um 28% bis 63% im Vergleich zum Jahr 2022 aus (vgl. <https://www.oeko.de/publikation/erdgas-phase-out-in-deutschland/>).

Zu den untersuchten Szenarien gehören auch die Langfristszenarien des BMWK, also die eigenen Prognosen der Bundesregierung. Auch diese gehen von einem deutlichen Rückgang des Gasbedarfs in Deutschland aus. Angesichts der stabilen Gasversorgungslage sowie der bereits geschaffenen LNG-Kapazitäten ist damit eine zusätzliche Gasförderung aus N05-A für Energieversorgungssicherheit nicht erforderlich.

#### 2.1.2 Nutzung von Windenergie zur Ermöglichung von Erdgasförderung steht nicht im öffentlichen Interesse

Die Nutzung der Windenergie des Windparks „Riffgat“ für die Stromversorgung der Förderplattform N05-A widerspricht den Klimaschutzziele der Niedersächsischen Landesregierung. In der Planfeststellung für den Windpark „Riffgat“ ist festgelegt, dass dieser zu einer „*klima- und ressourcenschonenden Energiepolitik*“ beitragen soll. Des Weiteren heißt es in der Planfeststellung, dass „*durch die schadstofffreie Energieproduktion durch Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle die Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe zur Energiegewinnung reduziert werden*“. Die Windenergie soll direkt der Nutzung zugeführt werden. Windenergie zur Förderung nicht-regenerativer und nicht-klimafreundlicher Energie wie Erdgas zu nutzen, widerspricht nicht nur der Energiewende im Ganzen, sondern auch konkret dem Planfeststellungsbeschluss für den Windpark „Riffgat“.

##### D. Gesamtabwägung

„Die niedersächsische Landesregierung betreibt eine technologieoffene Energiepolitik, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Umweltverträglichkeit zu erhöhen. Neben den traditionellen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Kernenergie sollen die Erneuerbaren Energien wie Wind-, Solar- und Energie aus Biomasse einen immer größeren Anteil an der Bereitstellung von Nutzenergie erbringen, um einen wachsenden Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten. Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist es, die Erneuerbaren Energien auch unter Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente auszubauen und wettbewerbsfähig zu machen.“

Niedersachsen hat als Nordseeanrainer und Flächenland natürliche Standortvorteile zur verstärkten Nutzung der Windenergie im Binnenland und auf dem Meer. Dieses Potenzial soll - so weit ökonomisch sinnvoll - unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Schutz der Bevölkerung, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Fischerei und Naturschutz genutzt werden, um das Land technologiepolitisch und wirtschaftlich voranzubringen. Raumordnung und Bauleitplanung müssen sicherstellen, dass bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die öffentlichen Belange ausgewogen berücksichtigt und nicht unakzeptabel beeinträchtigt werden.“ (Positionspapier zur Windenergie in Niedersachsen von Mai 2003)

Nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch das Vorhaben nicht erwartet.

Die Erzeugung regenerativer Energien bedeutet eine allgemeine entlastende Wirkung auf das Schutzgut Klima/Luft. Da WEA im störungsfreien Betrieb grundsätzlich ohne stoffliche Emissionen wie CO<sub>2</sub>, Schwefel oder Rußpartikel arbeiten, entstehen durch die umweltfreundliche Energieproduktion des Windparks keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Atmosphäre. Vielmehr kann durch die schadstofffreie Energieproduktion durch Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle die Emission von Schadstoffen und Treibhausgasen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe zur Energiegewinnung reduziert werden.

### **2.1.3 Unzureichende Alternativenprüfung**

Die Darstellung der vom Antragsteller durchgeführten Alternativenprüfung findet sich in Abschnitt 4 des Dokuments „*Kabelanbindung Plattform N05-A, Umweltfachliche Unterlagen für wasserrechtlichen Antrag*“. Wie aus diesem Dokument ersichtlich wird, verfehlt One Dyas die Aufgabe der Durchführung einer Alternativenprüfung, da andere Möglichkeiten der Stromversorgung als über die Verlegung eines Seekabels nicht behandelt werden. Die Untersuchung beschränkt sich vielmehr auf drei Trassenalternativen sowie alternativer Grabmethoden zur Verlegung des Seekabels. Alternativen zu einer Kabeltrasse bzw. der Stromversorgung aus dem Windpark werden von One Dyas - ohne nachvollziehbarer Begründung und zu Unrecht – als nicht „genehmigungskonform“ für den Betrieb der Gasplattform N05-A ausgeschlossen. Das NLWKN hat im Verfahren betreffend die erteilte naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten einer Zerstörung des Biotops „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ darauf verwiesen, dass eine „*[...]andere Art der Stromversorgung wie z.B. über Dieselgeneratoren durchaus umweltschädlicher*“ sei. Hieraus folgt, dass insofern durchaus eine Alternativlösung existiert, die grds. auch ernsthaft und zumutbar in Betracht zu ziehen sei, wenn sie nicht aus anderweitigen überwiegenden Umweltschutzgründen der Vermeidung von Dieselabgasen auszuscheiden sei. Ob dies vorliegend der Fall ist, kann auf Grundlage der Antragsunterlagen indessen nicht beurteilt werden, da es an den nötigen Angaben betreffend das Ausmaß und die Auswirkungen von Abgasen bei der Stromproduktion durch Dieselgeneratoren und den Möglichkeiten deren Eindämmung oder Auffangung und umweltsicheren Entsorgung fehlt.

Eine Alternativenprüfung muss alle Optionen prüfen, die zu einer geringeren Variante der Umweltschutzgüter führen würde. In den Antragsunterlagen für die Kabeltrasse wurden zwar alternative Trassenvarianten geprüft, dies ist aber keine umfassende Alternativenprüfung für die Stromversorgung der Gasförderplattform gemessen an den Auswirkungen, die das Kabel auf den Meeresboden hätte. Hierzu gehört auch die Prüfung von alternativen für die grundsätzliche Stromversorgung der Gasförderplattform.

Zudem beantragte One Dyas am 13. Dezember 2024 auf niederländischer Seite eine Genehmigung für die Installation von Gasgeneratoren bis Ende 2027, um die Gasförderplattform mit Strom zu versorgen.

<https://mijnbouwvergunningen.nl/attachment/entity/5dbaf56f-5660-4d70-8717-8d3efa20d5f3>

Somit sieht One Dyas selbst die bestehende Alternative und widerspricht damit seinem eigenen Vortrag einer vermeintlichen Alternativlosigkeit.

Ob Gas- oder Dieselgeneratoren wirklich die einzige Alternative zu Offshore-Windenergie nach dem aktuellen Stand der Technik sind, um eine Gasförderplattform mit Strom zu versorgen, ist zudem zu hinterfragen. Zu überprüfen wäre gemäß der aktuellen Rechtslage beispielsweise auch der Betrieb mit einem Brennstoffzellengenerator, welcher die Zerstörung der Riffe unnötig machen würde, den Stickstoffausstoß eines Dieselgenerators umgehen könnte und außerdem perspektivisch mit grünem Wasserstoff betrieben werden könnte.

Wenn es keine Alternative zur Versorgung mit Windstrom gibt, weil das Projekt ansonsten zu viele CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht und die Verlegung des Erdseekabels wegen der Zerstörung eines Riffs nicht zu rechtfertigen ist (keine naturschutzrechtliche Befreiung), spricht dies für die vollständige Absage des Projekts.

## **2.2 Überwiegende Interesse an der Erhaltung der Riffbiotope**

Im Rahmen der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Abwägung zwischen den jeweils geschützten Naturbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls durchzuführen.

(OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.02.2020 – OVG 11 S 6/20, juris, Rn. 13; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 09.06.2017 – 8 B 1264, NVwZ-RR 2017, 1007.)

Hierzu gehört zunächst, dass der Sachverhalt in Bezug auf die abwägungserheblichen Umstände vollständig ermittelt werden muss.

Das betrifft auf der einen Seite die – oben bereits kritisierten – unzureichenden Darlegung zum vermeintlichen Vorliegen öffentlicher Interessen an einer Realisierung der Seekabelverlegung.

Zum anderen müssen aber auch die Folgen eines Eingriffs hinreichend ermittelt werden, damit dessen Folgen sachgerecht den (vermeintlichen) Interessen an deren Zerstörung gegenübergestellt werden können. Auch hieran mangelt es; insbesondere aufgrund unzureichenden Wissens über den Wert des Riffs.

Die jüngste unabhängige Zusammenfassung der in der Ecosystem Services Valuation Database gesammelten globalen Daten für den ökonomischen Wert von Ökosystemleistungen (Brander et al 2024)

<https://doi.org/10.1016/j.ecoser.2024.101606>

zeigt, dass Riffe nach dem Stand der Forschung einen hohen Wert haben. In Tabelle 1 sind die von der aktuellen Forschung unterstützten „Mittelwerte“ für verschiedene Arten von Ökosystemleistungen, die von verschiedenen allgemeinen Arten von Biomen (großflächige ökologische Zone) bereitgestellt werden aufgelistet. Die „Summe“ für Korallenriffe beträgt 87.211 USD (~85.000 EUR) pro Hektar und Jahr. Für „Küstensysteme“ liegt der geschätzte Durchschnittswert von Riffen bei 36.026 USD (~35.000 EUR). Teil der Ökosystemdienstleistung eines Riffs ist zudem der Schutz vor Naturgewalten. So wird der Wert für „*Mäßigung von Extremereignissen*“ mit 14.369 USD (~14.000 EUR) und „*Existenz, Vermächtniswerte*“ mit 18.793 USD (~18.000 EUR) pro Hektar und Jahr ausgerechnet. Die Schädigung des Riffs, wird diese Systemdienstleistungen beeinträchtigen.

Diese Werte sind die besten verfügbaren Schätzungen für das Zielgebiet. Genauere Untersuchungen des Riffs vor Borkum fehlen und könnte eine genaue Abschätzung ermöglichen. Angesichts des enormen Schätzwertes des Riffes, sind weitere Untersuchungen speziell für das Gebiet zu rechtfertigen/notwendig. Bevor eine solche Untersuchung durch die Antragstellerin One Dyas nicht stattgefunden hat, darf keine Kabelverlegung genehmigt werden, damit die Entscheidungsträger fundiert feststellen können, ob die Kosten einer Beeinträchtigung dieser Ökosystemleistungen zu groß sind oder nicht.

One Dyas verkennt weiterhin die Bedeutung des gem. § 21 zu schützenden und zu entwickelnden Biotopverbundes. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Wird – wie hier – eine lineare Struktur in eine solche Fläche, von der angenommen wird, dass diese großflächig solche Biotope umfasst, zerstört, wird ein Teil dieses Biotopverbundes zerstört. Dies ist dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen nicht befolgt werden, unzulässig. Auch wenn durch Ausnahmen und Befreiungen die Zerstörungen und Beeinträchtigungen genehmigt werden, muss der Eigenwert, den diese Biotope grundsätzlich haben, zum Schutz der Biodiversität, wie dieser in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG als Ziel des Naturschutzes definiert wird, eigenständig betrachtet werden.

Bei dem hier ermittelten „Riff“ handelt es sich darüber hinaus um einen natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse (LRT 1170), denn dieser Lebensraumtyp wird in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt (§ 7 Abs. 1 Nr. 4). Für Lebensraumtypen des Anhangs I muss ein ausreichender Schutz von Flächen in FFH-Gebieten gewährleistet werden. Dieser – nach Auffassung der Klägerin – bislang dem LRT 1170 nicht gewährte Schutz gem. §§ 33 BNatSchG, wonach Erhaltungsziele

formuliert werden müssen und grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist, bedeutet jedoch nicht, dass bei Vorliegen eines LRT, diesem keine besondere Bedeutung beizumessen ist. Diese besondere Bedeutung ist rechtlich im Umweltschadensrecht verankert. Gem. § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG unterfallen die LRT nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie dem Umweltschadensrecht, welchem immanent ist, dass dann, wenn eine Genehmigung für den Eingriff vorliegt, kein Schaden entsteht. Jedoch im Falle einer Schädigung neben anderen Pflichten auch eine Sanierungspflicht besteht. Grundsätzlich werden Zerstörungen und Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nur im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft und genehmigt. Ist ein Ausgleich, d.h. eine gleichartige Kompensation i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG möglich, erscheint ein ausreichender Schutz auch im Hinblick auf das europäische Umweltschadensrecht gewährleistet. Nur dann, wenn ein gleichwertiger Schutz besteht, d.h. die Maßnahmen der Qualität von Kohärenzmaßnahmen entsprechen, ist den europäischen Schutzvorschriften gem. Art. 6 und 16 FFH-Richtlinie genüge getan (vgl. hierzu: John, in: Schlacke, BNatSchG-Komm., § 19, Rn 12). Wenn die Ausgleichsmaßnahmen – wie hier – unzureichend sind, entsteht ein Wertungswiderspruch zum Umweltschadensrecht, wonach bei Schäden an LRT gem. § 19 Abs. 4 BNatSchG erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu treffen sind (hierzu: John, in: Schlacke, BNatSchG-Komm., § 19, Rn 49).

Die Bewertungen, dass die Naturschutzbelange geringer zu gewichten seien, basieren auf falschen fachlichen Annahmen. Die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen erfolge nur auf einer „*quantitativ verhältnismäßig kleinen Fläche*“. Argumentiert wird auch, dass die Beeinträchtigungen nur temporär erfolgen. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Die Verlegung des Seekabels nimmt ca. das Zehnfache der Standflächen der beiden Bohr- und Förderplattformen in Anspruch. Hier von einer verhältnismäßig kleinen Fläche zu sprechen, ist in Anbetracht dessen, dass diese Fläche von hoher ökologischer Bedeutung ist, nicht sachgerecht.

Wie aus der Begründung des Bescheids vom 19.07.2024 (naturschutzrechtliche Befreiung für das gesetzlich geschützte Biotop „Riff“) hervorgeht, geht auch das NLWKN von einer nicht zu erwartenden Regeneration und dauerhaften Beeinträchtigung der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope aus:

*„Innerhalb dieser Fläche ist auf **ca. 8.250 m<sup>2</sup>** (1.650 m x 5 m) für den Worst-case-Fall - und ebenfalls abweichend von dem vorgelegten Fachgutachten - **aufgrund der nicht zu erwartenden Regeneration und dauerhaften Beeinträchtigung** eine Neubilanzierung und Neuberechnung der Ersatzzahlung erforderlich.“*

In Widerspruch hierzu stehen Aussagen, wonach es sich nur um eine temporäre Beeinträchtigung handeln würde. Soweit von einer Regenerierung der Biotope von 10 Jahren im Bereich des Seekabels und in den Randbereichen von 1-5 Jahren ausgegangen wird, stehen dem die fachlichen Aussagen aus verschiedenen Gutachten entgegen:

In einer Einschätzung des Gefährdungsstatus, der für die Rote Liste der Meeresbiotoptypen, die von FINCK et al. 2017 bestimmt wurde, geht man für die Biotoptypen geogene Riffe mit Makroalgen sowie Schillgründe und Grobsedimente von einer Einstufung in die Kategorie „*schwer regenerierbar*“ aus. Daraus folgt eine Regenerationszeit von 15–150 Jahren.

Gutachten zum Regenerationspotential benthischer Biotoptypen in der AWZ der Nordsee nach temporären anthropogenen Störungen, BIOCONSULT Schuchardt & Scholle GbR, 2019, Seite 33

Quelle: Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U. & Ssymank, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Natursch. Biol. Vielf. 156, 637 S

[https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/RL\\_Biotope\\_Kurzliste\\_2017\\_deutsch\\_barrierefrei.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/RL_Biotope_Kurzliste_2017_deutsch_barrierefrei.pdf)

Estuarine, Coastal and Shelf Science, Volume 175, 20 June 2016, Pages 157-168, Modelling climate change effects on benthos: Distributional shifts in the North Sea from 2001 to 2099

<https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0272771416300932>

Für den Biotyp Steinriff kommt erschwerend hinzu, dass die Steine und Felsbrocken, die das Substrat für das Riff bilden bei dem hier eingesetzten „*Pre-Lay Grapnel Run*“ zur Seite geräumt werden und somit an Ort und Stelle keine Wiederbesiedelung erfolgen kann. Durch die wiederkehrenden Emsvertiefungsarbeiten kommt es in den letzten Jahren im Emsästuar immer mehr zum „*fluid mud*“- Phänomen (wikipedia: gelegentlich auch Flüssigschlick, werden unverfestigte biogene bzw. klastische Sedimentablagerungen genannt, die sich bei bzw. kurz nach Stillwasser in den Trübungszonen von Ästuaren bilden und bei Ebb- oder Flutstrom gänzlich oder zu weiten Teilen wieder resuspendiert werden.). Dieses kann sich auch in den verbleibenden Mulden auf der Kabeltrasse manifestieren und somit eine Wiederansiedelung von Bodenfauna verhindern. Insgesamt kommt es zu Veränderungen in der Hydrodynamik und Morphologie.

Wissenschaftler des Senckenberg Instituts haben in einer Studie, die im Fachjournal „*Estuarine, Coastal and Shelf Science*“ erschienen ist, ausgeführt, dass bis zum Ende des Jahrhunderts mehr als 60% der bodenlebenden Arten in der deutschen Bucht ihren Lebensraum durch die steigenden Meerestemperaturen und den sich ändernden Salzgehalt verlieren werden. Hauptursache dafür ist der durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern hervorgerufene Klimawandel.

Estuarine, Coastal and Shelf Science, Volume 175, 20 June 2016, Pages 157-168, Modelling climate change effects on benthos: Distributional shifts in the North Sea from 2001 to 2099

<https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0272771416300932>

Eine Wiederbesiedelung der Kabeltrasse innerhalb von einem Jahrzehnt ist nicht wahrscheinlich. Weltweit sind die jährlichen Wachstumsraten von Riffen am Abnehmen. Vermeintlich temporäre Schäden bleiben mittlerweile dauerhaft.

Bei der Annahme, dass eine Wiederbesiedlung des Kabelgrabens in 10 Jahren und der Seitenräume in 1-5 Jahren nicht auszuschließen sei, wird die Wartung des Kabels gemäß den Antragsunterlagen völlig außer Acht gelassen. In den Antragsunterlagen (Antrag „Kabelverbindung Plattform N05-A / OWP RIFFGAT Genehmigungsantrag Wasserrecht inklusive Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG“ Rev. 5 vom 04.05.2022) auf Seite 15 steht dazu folgendes:

*„5 BETRIEB UND WARTUNG DES KABELS*

*Der Betrieb des Kabels erfolgt ferngesteuert und wartungsfrei von einer Betriebswarte an Land. Sollte der Betrieb infolge eines Kabeldefekts gestört sein, werden entsprechende Störungsmeldungen in der Betriebswarte ausgewertet. Anhand von Messungen lässt sich der Fehler eingrenzen und eine eventuelle Fehlstelle lokalisieren. Sofern eine Reparatur notwendig wird, wird das Kabel im Bereich der Fehlstelle freigelegt und von einem Schiff oder einer Arbeitsplattform aufgenommen. Der defekte Teil des Kabels wird durch einen Ersatzabschnitt ausgetauscht, der mittels Muffen mit den beiden Enden des intakten Kabels verbunden wird. Im Anschluss wird das reparierte Kabel wieder auf dem Meeresboden abgelegt und soweit möglich wieder in den Meeresboden eingespült. Wegen der Überlänge des reparierten Abschnitts erfolgt die Verlegung in Form einer Schleife. Die Schiffe und Geräte, die bei der Reparatur zum Einsatz kommen, sind vergleichbar mit denen der oben in Kapitel 4.1 bereits beschriebenen Erstverlegung.*

*Die Betriebsdauer des Kabels hängt letztlich vom Gasvorkommen ab. Es ist davon auszugehen, dass die Erdgaslagerstätte nach einer Produktionsphase von mindestens 20 Jahren vollständig ausgebeutet ist und die Erdgasförderung eingestellt wird.*

*Inwieweit dann ein Rückbau des Kabels erfolgt, ist von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie von den technischen Möglichkeiten abhängig. Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass beim Rückbau vergleichbare Geräte und Verfahren zum Einsatz kommen, die schon bei der Verlegung des Kabels verwendet worden sind.“*

Danach gibt es nicht nur die Verlegung des Seekabels, sondern auch die Wartung und die mögliche Reparatur, die wiederum erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope verursachen. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn der Kabelgraben in der Zwischenzeit wiederbesiedelt werden würde, diese Wiederbesiedlung spätestens bei der Wartung des Kabels und nach 20 Jahren beim Rückbau wieder vollkommen zerstört werden würde.

### **2.3 Überwiegendes Interesse aus Gründen der Beachtung des Rechtsregimes zum Schutz „potentieller FFH-Gebiet“ (bzw. FFH-Gebietsflächen)**

Selbst wenn entgegen aller obigen Darlegungen ein überwiegendes öffentliches Interesse bejaht werden könnte, würden diese keine Befreiung „erfordern“. Die betreffende Maßnahme muss zur Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geeignet und erforderlich sein. Dies ist nicht der Fall, wenn dem noch weitere Hindernisse, wie etwa fehlende öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen oder eigentumsrechtliche Voraussetzungen, entgegenstehen

(Lütkes/Ewer/Heugel, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 67 Rn. 10, beck-online unter Verweis auf: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.10.2013 – OVG 11 S 3.13 –, juris Rn. 17 ff.).

Dem Bau des Seekabels steht jedoch entgegen, dass dieses in einem Gebiet verlegt werden soll, welches als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse gem. §§ 33, 34 BNatSchG hätte gemeldet werden müssen, da sich dort Lebensraumtypen befinden, die als Erhaltungsziele in die Gebietskulisse hätten aufgenommen werden müssen. Ein Erfordernis für die Verwirklichung eines öffentlichen Interesses kann nicht bejaht werden, wenn anderweitige Naturschutzbelange entgegenstehen.

#### **2.3.1 Beachtliches Schutzregime für potentielle FFH-Gebiete**

Bereits mit Schreiben vom 13.07.2023 hatte die DUH sich an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gewandt und den Korrekturbedarf der dem Vorhaben angrenzenden Natura-2000-Gebiete angezeigt. Aufgrund der Vorkommen des LRT 1170 im Bereich der geplanten Kabeltrasse, die durch verschiedene Gutachten belegt worden sind, wurde eine Neuabgrenzung u.a. der

- DE-2210-401: „V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, inkl. seiner Erweiterung im Zuge der Ausweisung des NSG „WE 276 Borkum Riff“

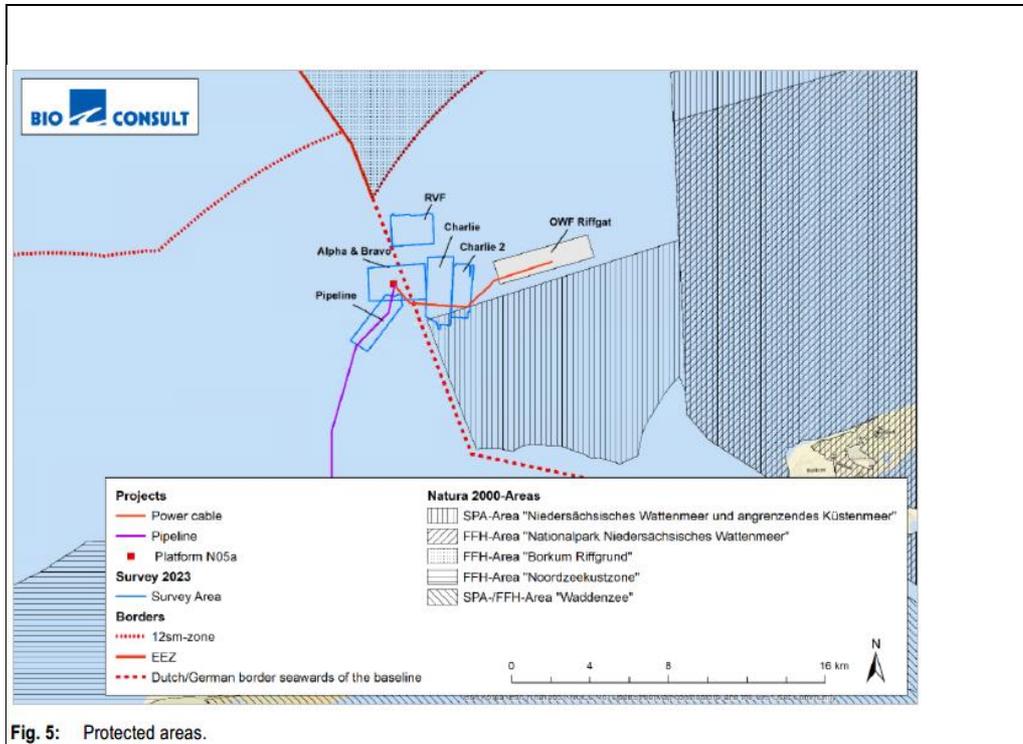
und

- DE-2306-301: „001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“

gefordert.

Darüber hinaus stellt sich die Frage des „Lückenschlusses“ zu dem vom BfN für die Bundesrepublik ausgewiesenen Natura-2000-Gebiet „Borkum Riffgrund“, welches sich nördlich der von Niedersachsen ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete befindet. Die Lage der Natura-2000-Gebiete stellt sich – auch in Zusammenschau mit den auf niederländischer Seite etablierten Natura-2000-Gebieten – so dar, dass lediglich im hier verfahrensgegenständlichen Bereich keine Natua-2000-Gebietsausweisung erfolgte. Dies ist vor dem Hintergrund der dortigen Vorkommen an LRT-I-Lebensraumtypen – namentlich LRT 1170 (Riffe) – für welche die umliegenden Natura-2000-Gebiete ausgewiesen wurden, ersichtlich nicht sachgerecht und insbesondere nicht von einer naturschutzfachlichen Einschätzung gedeckt.

Die Lücke in der Natura-2000-Gebietskulisse, in welcher sich der Windpark „Riffgate“ sowie das Kabelverlegungsprojekt von diesem Windpark zur Gasförderplattform befindet, ist in dem Gutachten von BioConsult vom 07.12.2023 (<https://www.greenpeace.de/publikationen/oasen-artenvielfalt>) anschaulich ersichtlich:



Die DUH hatte eine Untersuchung in Auftrag gegeben, in der das Vorkommen von Riffen nachgewiesen wurde.

BioConsult GmbH & Co. KG: Platform location N05a - Demarcation of the habitat type "Reef" (H1170) following BfN (2018), 02.11.2022

Das Gutachten ist hier veröffentlicht:

[https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Energie-wende/P914\\_DUH\\_Riffabgrenzung\\_N05a\\_ENG\\_2022\\_11\\_02.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energie-wende/P914_DUH_Riffabgrenzung_N05a_ENG_2022_11_02.pdf)

Seitens Greenpeace wurden hierauf im April 2023 Tauchuntersuchungen beauftragt; diese haben die Riff-Vorkommen bestätigt und nachgewiesen, dass dort eine Vielzahl an Arten vorkommen, für welche FFH-Gebiete auszuweisen und in welchen diese zu schützen sind.

BioConsult GmbH & Co. KG und SUBMARIS Forschungstauchgruppe: Bericht über Tauchuntersuchungen an Riffstrukturen auf dem Borkum Riffgrund im April 2023; <https://www.greenpeace.de/publikationen/oasen-artenvielfalt>

Am 17.07.2023 wurde die Ausweitung der Natura 2000-Gebiete im Niedersächsischen Wattenmeer um weitere Bereiche des Borkumer Riffs und Riffgrunds gefordert.

Am 11.08.2023 antwortete das Umweltministerium, dass es die Unterlagen gerne zugänglich macht, aber dafür mehr Zeit braucht. Nach einem halben Jahr, am 09.04.2024 wurde beim Umweltministerium nachgefragt und weitere Unterlagen versendet, sowie die Forderung nach einer Neuabgrenzung weiter begründet:

*„Unter Berücksichtigung der bislang bekannten Vorgänge zur Ausweisung der Natura-2000-Gebiete und der nunmehr bekannt gewordenen Umstände der Riff-Vorkommen ist aus diesseitiger Sicht unzweifelhaft, dass die Gebietsabgrenzung bei damaliger Kenntnis des Vorhandenseins der Riffe seinerzeit so erfolgt wäre, dass die Grenzen erst jenseits der Vorkommen – inkl. Puffer- und Ausweitzungszonen – erfolgt wäre und dass die insofern fachlich nicht begründbare anderweite Gebietsabgrenzung nunmehr zu korrigieren ist.“*

Am 03.06.2024 wurde Akteneinsicht gewährt. Das Umweltministerium schreibt darin zur Überprüfung und Erweiterung der niedersächsischen FFH-Gebietskulisse mit Blick auf den FFH-Lebensraumtyp 1170 „Riffe“ (ggf. durch eine Erweiterung des FFH-Gebietes DE-2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (NI FFH-Gebiet 001):

*„Bei Vorliegen bestätigter, aktueller Daten zum Vorkommen der LRTs und Arten im bestehenden FFH-Gebiet Nds. Wattenmeer (FFH 001) werden im Rahmen des formalen Verfahrens zur Aktualisierung der Standarddatenbögen (SDB) gegenüber dem BfN und der EU-Kommission gemeldet. Für das Jahr 2023 ist die Übermittlung der aktualisierten Standarddatenbögen – und damit auch des SDBs für das FFH-Gebiet Nds. Wattenmeer (FFH 001) - bereits abgeschlossen. Gegenüber der letzten inhaltlichen Änderung des SDBs zu diesem Gebiet (im Jahr 2020) wurden aus den unter a) genannten Gründen keine Änderungen zu den Schutzgütern vorgenommen.“*

*In die alle 6 Jahre zu erstellenden nationalen FFH-Berichte finden mit Blick auf die sog. Verbreitungskarte (Range; auch außerhalb der FFH-Gebiete) die Flächen Eingang, die sich aus bestehenden Kartierungen unter die für Niedersachsen festgelegte (und mit der BLANO abgestimmten) Definition des LRT Riffe subsumieren lassen.*

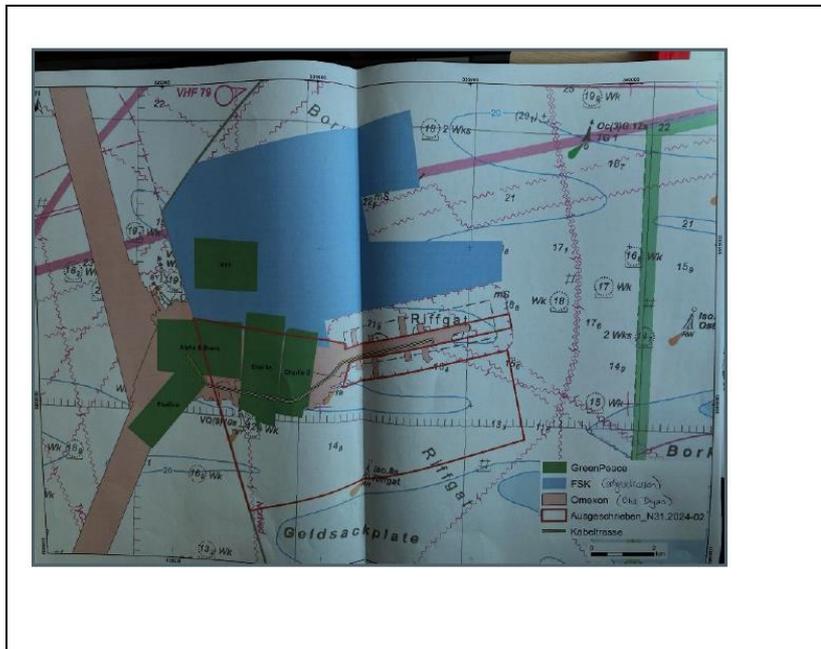
*Dabei wird aber nicht auf die konkrete Ausdehnung sowie die Ausprägung eines LRTs abgestellt, sondern in Form von einer groben Rasterfeldkarte (für ganz Deutschland) dargestellt, ob der LRT im jeweiligen Rasterfeld vorkommt (Präsenz-Absenz-Darstellung in einer Rasterzelle). Riff-Vorkommen wurden zur Aktualisierung der Verbreitungskarten in das laufende Verfahren für den FFH-Bericht 2025 eingebracht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass außerhalb des FFH-Gebietes 001 die zuvor bekannten Rasterzellen nunmehr durch Daten bestätigt wurden; neue Rasterzellen kamen nicht hinzu. Innerhalb des FFH-Gebietes 001 fanden sechs weitere Rasterzellen Eingang in die Range-Kartendarstellung (biogene Strukturen).“*

Betreffend die Entscheidung über eine Meldung weiterer FFH-Gebiete wird mitgeteilt:

*„Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch nicht alle Riffstrukturen in den in Rede stehenden Bereichen untersucht. Wenn sich nach der derzeitigen Datenlage räumlich begrenzt ein Bereich (außerhalb des FFH-Gebietes 001) herauskristallisiert, wird eine Meldung weiterer FFH-Gebiete in Erwägung gezogen. Die Bewertung und Abgrenzung „der geeignetsten Gebiete“ kann erst sinnvoll erfolgen, wenn die Bestandsdaten zu Riffstrukturen ausreichend vervollständigt sind. Das Greenpeace Gutachten wird dazu ebenfalls herangezogen.“*

Hieraus ergibt sich, dass in fachlicher Hinsicht eine Erweiterung der Natura-2000-Gebietskulisse in Rede steht, um die in dem Bereich festgestellten Riff-Vorkommen dem Schutzgebiet zuzuführen, in welchen die Beizuladende das Kabel verlegen möchte.

Die folgende Kartendarstellung wurde in einem Behördentermin gezeigt und einem informellen Protokoll entnommen. Bei der Karte handelt sich um eine Darstellung im Rahmen eines Protokolls, welches die Gesprächsinhalte eines Treffens am 01.07.2024 zwischen NLWKN, Nds. Umweltministerium/Oberste Naturschutzbehörde (MU), Forschungsstelle Küste mit Greenpeace und fachlicher Unterstützung von externen Experten zum Thema: Verbreitung der Steinriffe auf holländischer und deutscher Seite beinhaltet von Franziska Saalman (Greenpeace) erstellt worden ist. Die Karte stellt eine Fotografie eines behördlicherseits gezeigten Plans dar. In dem blau markierten Bereich wurden bereits weitergehende Untersuchungen durchgeführt, in dem roten Bereich sollen solche noch beauftragt werden. Die grünen Flächen stellen die Flächen dar, in denen Greenpeace den LRT 1170 nachgewiesen hat.

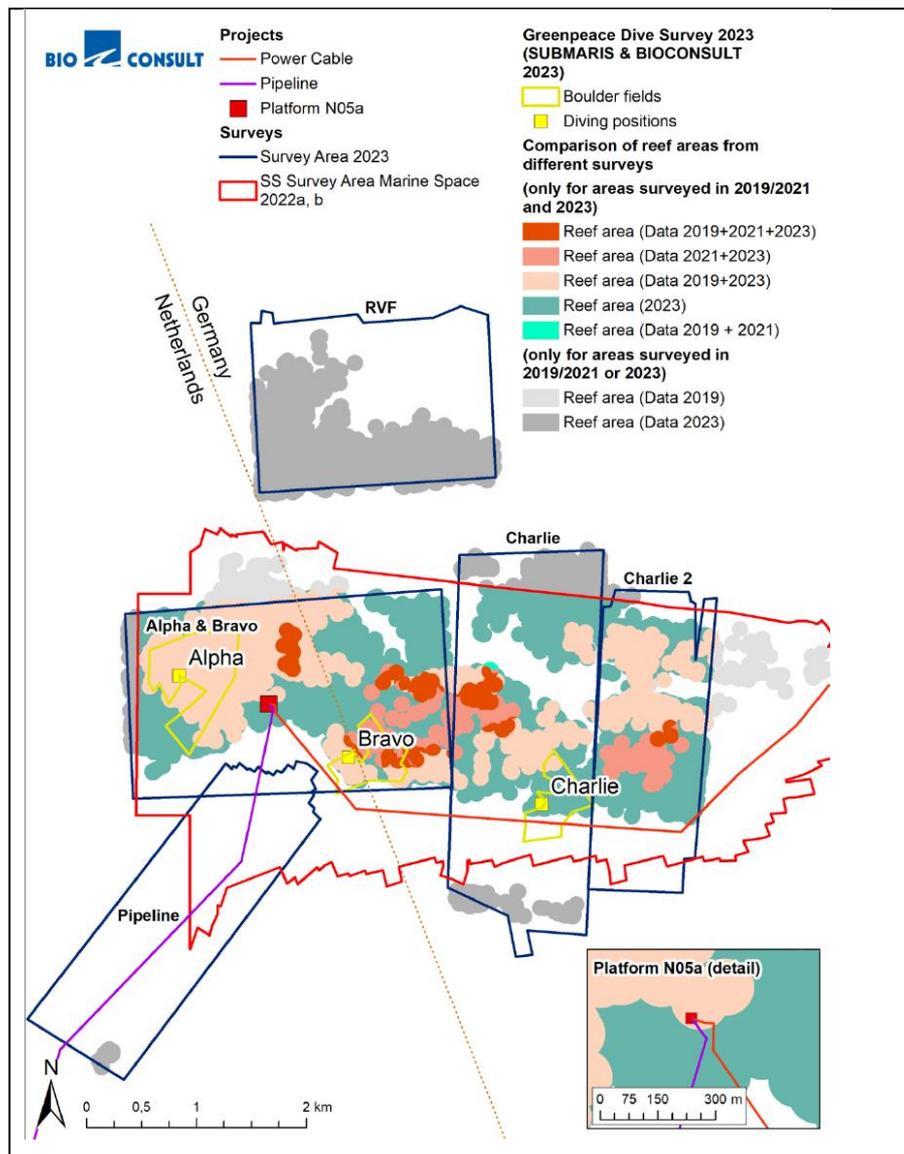


Deutlich hieran wird, dass die Behörden von dem Vorliegen des LRT 1170 ausgehen, was auch durch die Feststellungen in dem angefochtenen wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid sowie den naturschutzrechtlichen Befreiungsbescheid bestätigt wird. Wenn trotzdem in der Begründung des wasserrechtlichen Änderungsbescheids vom 19.07.2024 (dort S. 7) behauptet wird, dass die Gebietsabgrenzungen auch unter Beachtung des neuen Biotoptyps nicht fehlerhaft erfolgt ist, widerspricht dies dem Akteninhalt der hierfür zuständigen Behörde. Die Behauptung, dass die Flächen, auf denen sich der neu entdeckte Biotoptyp befindet, nicht als potentielles FFH-Gebiet in die FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgenommen werden musste, basiert hier auf einer fehlerhaften rechtlichen Bewertung.

Es zeigt sich weiterhin, dass bei der Meldung der FFH-Gebiete, diese aufgrund einer unzureichenden Datenerhebung und aus sachfremden Erwägungen durch Aussparung des Gasvorkommens fehlerhaft abgegrenzt worden ist. Es ist offensichtlich, dass bei Vorliegen von Erkenntnissen über das Vorkommen des LRT 1170 diese Lücke im Gebietschutz nicht hätte entstehen dürfen.

Die DUH hat dem Gutachter-Büro BioConsult die ihr vorliegenden Unterlagen betreffend den Vorgang der FFH-Gebietsmeldung und aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen von Riffen zur weitergehenden Prüfung übergeben. Die im Ergebnis erstellte „*Fachgutachterlichen Einschätzung zur Schutzwürdigkeit der Riffe im Bereich Borkum Riffgrund im niedersächsischen Küstenmeer vor dem Hintergrund der geforderten Ausweisung als FFH-Gebiet*“ vom 29.10.2024 bestätigt das Vorbringen der Klägerin:

BioConsult weist auf die bereits vorliegenden Erkenntnisse hin, dass nördlich der geplanten Kabeltrasse nach der Kartieranleitung des BFN (2018) großflächig als FFH-LRT „Riffe“ einzustufende Steinfelder vorkommen (s. Abb. 1).



Auch entsprechend der aktuellen Vorgehensweise des NLWKN zur Riffabgrenzung im Rahmen von Genehmigungsverfahren würden sich für diesen Bereich großflächig als „Riffe“ einzustufende Bereiche ergeben. Die sich aus der unterschiedlichen Methodik ergebenden kleinräumigen Unterschiede in der Riffabgrenzung ergebenden Differenzen (hier nicht dargestellt) stellen den Befund aus BIOCONSULT & GEOGROUP (2023) nicht in Frage.

BioConsult erläutert sodann zur Fragestellung, ob die als FFH-LRT „Riffe“ einzustufenen Bereiche im niedersächsischen Teil des Borkum Riffgrundes außerhalb des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ eine Ausprägung aufweisen, die im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ oder im FFH-Gebiet „Borkum Riffgrund“ nicht vorhanden ist, wie folgt:

*„Wie die vorliegenden morphologisch-/sedimentologischen und biologischen Untersuchungen vom Borkum Riffgrund (AWZ: jährliche Berichte FFH-Monitoring, aktuellste Fassung von GUTOW & BEERMANN 2023; Methodenerprobung Video und Kartierung Stein- und Blockfelder 2020 von BIOCONSULT 2022; Videoaufnahmen 2012 und 2015 MICHAELIS et al. 2019 / Niedersächsisches Küstenmeer: Methodenerprobung und Kartierung u. a. von Stein- und Blockfeldern 2017 bzw. 2028 von BIOCONSULT 2018, 2019; taucherische Erfassungen 2020 eines Standortes durch BIOCONSULT & SUBMARIS 2021) zeigen, sind für den niedersächsischen Teil des Borkum Riffgrundes außerhalb von FFH-Gebieten in Abhängigkeit von der Dichte der Steinfeldern überwiegend mit dem Teil in der AWZ vergleichbare, teilweise aber auch besondere Riff-Ausprägungen vorhanden. Hier ist insbesondere der 2020 betauchte Standort (BIOCONSULT & SUBMARIS 2021) hervorzuheben, der als Folge u. a. seiner hohen Steindichte eine sehr hohe Artenvielfalt aufwies. Einige rifftypische Arten konnten nur dort nachgewiesen werden, was teilweise aber auch auf die Beprobungsmethode zurückzuführen ist.*

*Die Bewertung der Repräsentativität und des Erhaltungszustandes des FFH-LRT Riffe erfolgt in Niedersachsen bisher anhand des in KRAUSE et al. (2008) zusammengefassten Vorgehens. Bewertungskriterien für die Bewertung der Ausprägung sind demnach:*

- *Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen (Riffstrukturen, Hydrologie und Morphologie (einschl. Exposition) und Vegetationszonen (wenn unter natürlichen Bedingungen vorhanden));*
- *Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars (Biogene Riffbildner, Pflanzenarten, Makrozoobenthos, Fische, Vögel);*
- *Beeinträchtigungen (Erkundung und Förderung von Rohstoffen (Gas und Öl), Sedimentgewinnung, Installationen im Gewässerbereich (z.B. Windkraftanlagen, Aquakultur, Kabel / Leitungen, wasserbauliche Einrichtungen), Gesamteintrag von Nährstoffen, Gesamteintrag von gefährlichen Stoffen, Schifffahrt und Wasserbaumaßnahmen (z.B. Fahrrinnen, Leitdämme), Be-rufs- und Sportfischerei, alle Arten (z.B. Baumkurren-, Schleppnetz-, Stellnetz-, Angelfischerei), Störung der lebensraumtypischen Seevogelarten, Verdrängung typischer Arten oder Biozönosen durch invasive Neophyten oder Neozoen, Sonstige)*

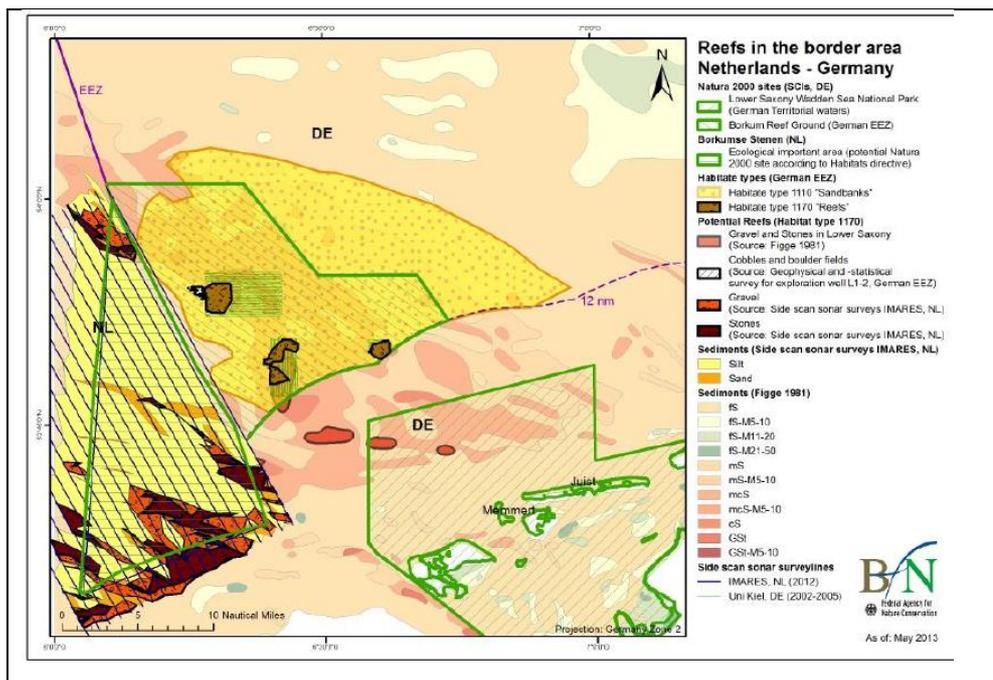
*Bezüglich der Bewertungskriterien „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“ und „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ ist eine Einstufung des Erhaltungszustandes für das außerhalb des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ liegende und von BIOCONSULT & SUBMARIS (2021) beprobte Riff als „hervorragend“ (A) plausibel. Die in SUBMARIS & BIOCONSULT (2023) vorgenommene erneute Beprobung des Riffes und dessen anschließende Bewertung im*

Vergleich mit drei anderen ebenfalls beprobten Riffen (zwei im niederländischen Teil des Borkum Riffgrundes, eines auf der Grenze D/NL) zeigte, dass diese einen niedriger einzustufenden Erhaltungszustand aufwiesen, der einer „guten Ausprägung“ (B) entsprach.

Durch die sehr eingeschränkten Datenlage und die fehlende abgestimmte datenbasierte Bewertungsmethodik für das niedersächsische Küstenmeer ist eine Aussage für alle durch BIOCONSULT & GEOGROUP (2023) identifizierten Riffe derzeit nicht sicher möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere als „hervorragend“ (A) einzustufende Standorte darunter sind.“

Zur Frage, wie groß der Anteil der Fläche des FFH-LRT „Riffe“ im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ an der Gesamtfläche des FFH-LRT im niedersächsischen Küstenmeer ist, äußerst BioConsult:

„Der FFH-LRT „Riffe“ (Code 1170) ist in Niedersachsen ausschließlich im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (2306-301) Schutz- und Erhaltungsziel. Entsprechend des Standarddatenbogens (Stand Mai 2023) liegen im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ 190 ha Riffe (LRT 1170), als Jahr wird 2017 angegeben. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Fläche in der Ruhezone I/12 „Borkum Riff“ nördlich von Borkum liegt (s.Abb. 2).



Da BioConsult derzeit keine aktuelleren Karten als die Abbildung aus dem Jahr 2013 aus dem Schriftverkehr zwischen niederländischen und deutschen Behörden zur potenziellen FFH-Gebietsausweisung im Küstenmeer vorliegen, ist diese Einschätzung jedoch mit Unsicherheiten behaftet. Der besondere Schutzzweck dieser Ruhezone ist nach NWattNPG Anlage 1 „spezifisches Ökosystem mit kiesigen bis steinigen Gründen“.

Im **Fazit** hält BioConsult zusammenfassend fest, dass der größte Teil der derzeit bekannten Riffe im niedersächsischen Küstenmeer wahrscheinlich außerhalb von FFH-Gebieten liegt.

*„Die außerhalb von FFH-Gebieten liegenden Riffe sind derzeit durch die im Auftrag von NLWKN und Greenpeace durchgeführten Untersuchungen besser untersucht als die innerhalb des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ liegenden Riffe. Die Untersuchungen zeigten, dass unter den Riffen außerhalb von FFH-Gebieten auch mindestens eines von „hervorragendem“ Erhaltungszustand ist. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass auch innerhalb des Nationalparks solche Riffe liegen, es gibt aber aufgrund fehlender Daten derzeit auch keine Hinweise darauf. Dieser Aspekt verdeutlicht zusammen mit der großen Riff-Fläche im niedersächsischen Küstenmeer außerhalb von FFH-Gebieten, dass die niedersächsische FFH-Gebietskulisse durchaus Lücken aufweist. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst möglich, wenn die vorhandenen Riffe vollständig bekannt und bewertet sind. Diese Angaben liegen auch fast 20 Jahre nach der Erstaussweisung von Natura2000-Gebieten noch nicht in ausreichendem Maße vor.“*

Somit ergibt sich, dass aufgrund der vorliegenden Gutachten, welche das Vorhandensein des LRT 1170 „Riffe“ bereits mehrfach in einer ausreichenden Qualität nachgewiesen haben, sich die Meldung bzw. die Ausweisung des vorhabenbetroffenen Gebietes zur Natura-2000-Gebietskulisse aufdrängt.

Weiteren Untersuchungen mögen weitere detaillierte Kenntnisse hervorbringen, jedoch reichen die Grundlagen, die bereits vorliegen aus, um festzustellen, dass es sich um eines der geeignetsten Gebiete handelt. Die Daten, die bereits vorliegen, dürften weitaus besser sein, als diejenigen, die zur ursprünglichen Meldung der FFH-Gebiete vorgelegen haben. So sind in den angrenzenden FFH-Gebieten bereits der LRT 1170 als Erhaltungsziele aufgenommen, obwohl hierfür Grundlagenuntersuchungen, wie diese nunmehr durchgeführt werden, bzw. durchgeführt werden sollen, nicht vorhanden waren.

Aus der Existenz dieser Riffe und Lebensraumtypen ergibt sich, dass die nahe gelegenen Natura-2000-Gebietsflächen DE-2210-401: „V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, inkl. seiner Erweiterung im Zuge der Ausweisung des NSG „WE 276 Borkum Riff“ und DE-2306-301: „001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie „Borkum Riffgrund“, die unter anderem gerade aufgrund des Vorkommens dieses LRT zum FFH-Gebiet erklärt wurden, in fachlicher Hinsicht fehlerhaft abgegrenzt wurden. Die vorhabensbetroffenen Flächen müssen aufgrund des nun bekannten Vorkommens an Riff-Biotopen zwingend in die FFH-Gebietskulisse integriert werden. Da dies unterblieben ist, greift das in der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG entwickelte sowie etablierte Schutzregime für sog. „potentielle FFH-Gebiete“; siehe hierzu nachfolgend. „Potentielle FFH-Gebiete“ dürfen danach nicht zerstört werden und es dürfen insbesondere keine irreversiblen Fakten geschaffen werden, die dem Bedarf an Schutz der Flächen mit LRT in die FFH-Gebietskulisse zuwiderlaufen.

Es wurde bislang seitens des Landes unterlassen, die anhand der vorliegenden Gutachten nachgewiesenen fachlichen Daten hinsichtlich des Vorliegens des LRT 1170 auf den sich aufdrängende FFH-Gebiets-Nachmeldebedarf zu prüfen und zu bewerten. Auch ist aus den bisher vorliegenden Behördenakten ist nicht erkennbar, dass das hierfür zuständige Umweltministerium zu der Auffassung gelangt ist, dass eine Nachmeldung nicht in Betracht kommt. Vielmehr ist nach den bisherigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass das Umweltministerium weitere Gebietsmeldungen vornehmen wird.

### **3. Unzureichende Kompensation**

In erster Linie muss der Eingriff in das Ökosystem Riff vermieden werden. Erst wenn alle Alternativen, welche die Riffe weniger oder gar nicht beeinträchtigen ausgeschlossen wurden, und das Vorhaben nach ausreichender Abwägung durch die politischen Entscheidungsträger qualifiziert dafür befunden wurde eine Naturschutzrechtliche Befreiung zu erhalten, folgt die Kompensation.

#### **3.1 Rechtlicher Hintergrund zur Kompensation mariner, geschützter Biotope**

Riffe sind Arten, die merklich zurückgegangen oder durchlaufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Nach der aktuellen Roten Liste in Niedersachsen werden Riffe daher als „gefährdet“ deklariert. Nach der hierfür vorliegenden Definition bedeutet dies, dass dann, wenn die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet wird, diese Art voraussichtlich in die Kategorie „Stark gefährdet“ aufrückt. Im Anhang zur Roten Liste in Niedersachsen vom Juni 2024 wird zu den „Steinigen Riffen des Sublitorals (KMR) folgendes ausgeführt:

*"Steiniges Riff des Sublitorals (KMR): In Niedersachsen ist derzeit nur ein Vorkommen im Bereich Borkum-Riffgrund<sup>6</sup> bekannt (BIOCONSULT & SUBMARIS 2021). Da unklar ist, ob es erhebliche historische Verluste geogener Riffe durch Steinfischerei und andere Eingriffe gab, erfolgt weiterhin die Einstufung in die RL-Kategorie 3 (sublitoraler Steingrund in der Bundesliste 3-V). Da im Bereich von Steinfeldern der Einsatz von Grundscheppnetzen unterbleibt, gibt es dort noch intaktes Makrozoobenthos. "*

Darauf, dass es sich bei dem „Steiniges Riff“ im Borkum-Riffgrund um das einzige bekannte Vorkommen handelt, geht der Beklagte nicht ein, sondern stellt den Eingriff weiterhin als klein und unbedeutend dar. Werden alle Eingriffe als klein und unbedeutend bewertet, kommt es zu einer Summation, die dazu führen wird, dass „Riffe“ weiter zurück gehen und nicht dafür Sorge getragen wird, dass hier mit den Instrumenten des deutschen Naturschutzrechts für einen angemessenen Ausgleich gesorgt wird.

Die aktualisierte Rote Liste gefährdeter Biotope, die am 16.07.2024 vom NLWKN veröffentlicht worden ist, belegt, dass die Naturräume weiterhin erheblichen qualitativen Beeinträchtigungen unterworfen sind (siehe dort die Ausführungen Ziffer 1.12.3, S. 90).

Unter anderem werden „Störungen durch Schiffsverkehr, Nährstoff- und Schadstoffeinträge aus verschiedenen Quellen, Bau von Leitungen (Kabel, Pipelines)“ genannt.

In dem Dokument wird ab S. 25 zu den Gefährdungen ergänzt:

- "Leitungsbau: Anlage und Betrieb der Offshore-Windenergieanlagen erfordern den Bau von Stromleitungen durch das Küstenmeer. Außerdem durchziehen zahlreiche sonstige Kabel und Rohrleitungen die Küsten- und Meeresgebiete."
- "Unterwasserlärm: Der Unterwasserlärm von Schiffen, Bagger- und Bauarbeiten beeinträchtigt Fische und Schweinswale"
- "Klimawandel: Dieser kann durch steigende Wassertemperaturen, häufigere Stürme und den Anstieg des Meeresspiegels zur Gefährdung der Biotope des Küstenmeeres beitragen. Ursächlich damit verknüpft ist die Versauerung des Meeresswassers durch die verstärkte Aufnahme von CO<sub>2</sub> aus der Luft."
- "Aufgrund dieser verbreiteten und teilweise flächendeckend wirkenden Beeinträchtigungen müssen alle schutzwürdigen Biotoptypen des Sub- und Eulitorals von Küstenmeer und Ästuaren einer Gefährdungskategorie zugeordnet werden, ein vergleichsweise hoher Anteil den Kategorien 0 und 1."

In dem Dokument wird zudem darauf verwiesen, dass zur starken Gefährdung in Niedersachsen beitrage, dass die gesetzlich geschützten Biotope und FFH-LRT des Meeres bisher kaum erfasst worden seien (dort: S. 91).

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infodienst-download/informationsdienst-naturschutz-niedersachsen-zum-download-195145.html>

In Deutschland werden Biotope mit hoher ökologischer Wertigkeit, insbesondere solche mit der höchsten Wertstufe (V), in der Regel als besonders schützenswert angesehen. Gemäß § 13 und § 15 BNatSchG ist für Eingriffe in Natur und Landschaft ein Ausgleich oder Ersatz erforderlich. Bereits bestehende Biotope mit der höchsten Wertstufe werden in der Regel nicht als Kompensationsflächen anerkannt, da sie bereits den optimalen ökologischen Zustand repräsentieren. Eine weitere Aufwertung ist oft nicht möglich oder sinnvoll. Eine Fläche, die bereits die höchste Wertstufe erreicht hat, wird im Regelfall nicht als geeignete Kompensationsfläche eingestuft, weil die Funktion des Ausgleichs nicht erfüllt wird. Ein Ausgleich soll den Zustand verbessern oder eine gleichwertige Funktion an anderer Stelle schaffen.

Wenn ein Biotop der höchsten Wertstufe tatsächlich genutzt werden soll, muss geprüft werden, ob spezifische Maßnahmen zur Verbesserung möglich sind, etwa durch Förderung bestimmter Arten oder durch gezielte Managementmaßnahmen. Dies ist jedoch in der Praxis selten und erfordert detaillierte ökologische Gutachten.

In Ausnahmefällen könnten Maßnahmen wie die Wiederherstellung historischer Zustände, die Verbesserung hydrologischer Bedingungen oder die Förderung gefährdeter Arten eine weitere Aufwertung ermöglichen.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen, dass die ökologische Funktion gleichwertig bleibt oder eine Verbesserung erzielt wird. Deshalb sind oft Maßnahmen auf anderen, weniger wertvollen Flächen die bevorzugte Wahl. In Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten oder anderen gesetzlich geschützten Biotopen gibt es strenge Einschränkungen. Eingriffe sind hier grundsätzlich unzulässig (§ 30 BNatSchG, § 33 BNatSchG).

### 3.2 Geplante Kompensationen sind nicht ausreichend

Für eine Kompensation im Sinne des BNatSchG müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Wir bezweifeln, dass dies bei der von One Dyas vorgesehenen Kompensation der Fall ist.

Bei der Berechnung der Kompensationserfordernis und der Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb der Umweltfachlichen Unterlagen für den wasserrechtlichen Antrag bezieht sich der Vorhabenträger auf einen Leitfaden des BfN „Rahmenvorgaben Kompensationsmaßnahmen: BfN-Maßnahmenblatt Wiederherstellung geogener Riffe in der deutschen AWZ der Nordsee“ (BfN, 2024). Dieser gibt Vorgaben zur Kompensation von geogenen Riffen in der deutschen AWZ, jedoch befindet sich das Vorhaben sowie die zur Kompensation gewählte Fläche innerhalb der 12 SM-Zone, also im Küstengewässer. Hier gelten Vorgaben des Orientierungsrahmens Naturschutz (IBL, 2012), die für geschützte Biotope eine Aufwertung der Wertstufe vorsehen (siehe auch § 8 BKompV):

Die Kompensationsflächenziele des Ausgleichs lauten wie folgt:

- 1,78 ha sandiges Sublitoral vom Biotoptyp **KMT oder KMF** (Tief- oder Flachwassersublitoral des Küstenmeeres) in ungestörter Lage und Ausprägung
- 0,31 ha grobsandig-kiesiges oder steiniges Sublitoral vom Biotoptyp **KMTk oder KMFk** (Nieder-sachsen) oder **KGS** (nach BfN) in ungestörter Lage und zu entwickelnder artenreicher Ausprägung
- 3,53 ha von natürlichen Hartsubstraten (Steinblöcke) strukturiertes Sublitoral in von grundberührender Fischerei ungestörter Lage und artenreicher Ausprägung vom Biotoptyp **KMR** bzw. LRT 1170.

Der Biotoptyp KMR ist laut der Roten Liste Deutschland (Drachenfels, 2024) der höchsten Wertstufe V (römisch 5) zugeordnet. Demnach ist eine Aufwertung auf eine höhere Wertstufe nach BNatSchG nicht möglich. Auf welche Rechtsgrundlage berufen Sie sich dort?

Im Fachgutachten Umwelt zum wasserrechtlichen Antrag von IBL wird auf S. 149 unter Feststellung 1 argumentiert, dass nach dem BfN-Maßnahmenblatt für die AWZ „selbst in hochwertigen Biotoptypen eine bilanzielle und damit naturschutzfachliche Aufwertung möglich ist“ und daher eine Aufwertung vorhandener Riffe angestrebt wird.

Die Feststellung von IBL ist in der Sache für AWZ richtig und in der AWZ vor dem Hintergrund der Biotop-Bewertungen in der Anlage 2 BKompV auch unter Berücksichtigung der Wertpunkte der Biotope vorher/nachher möglich. Im Küstenmeer geben die bisher angewandte Methodik und die Wertstufen aus Drachenfels (2024) dies jedoch wie oben beschrieben nicht her.

Die Maßnahmenplanung von OneDyas zur Kompensation des Riffes entspricht vielmehr einem erneuten Eingriff in ein bisher unbeeinträchtigtes Riff, als einer Kompensation für einen in einem betroffenen Riff durchgeführten Eingriff, welcher erneut ausgeglichen werden müsste.

Bei Betrachtung der Lebensraumtypen fällt auf, dass ein Großteil des Küstenmeers durch die Lebensraumtypen Sandbänke und Riffe geschützt ist. Dennoch bleibt ein beträchtlicher Teil, der unter sonstigen Lebensraumtypen zusammengefasst ist. Unserer Auffassung nach ist es dennoch möglich, eine höhere Aufwertung von „sonstigen Lebensraumtypen“ durch die Neuansiedlung eines Riffes zu erreichen, anstatt ein vorhandenes Riff mit der Wertstufe V durch kleine anthropogene Modifikationen „aufzuwerten“.

Die folgende Darstellung überlagert eine Karte der Lebensraumtypen der Nordsee mit der Maßnahmenkarte von One Dyas.

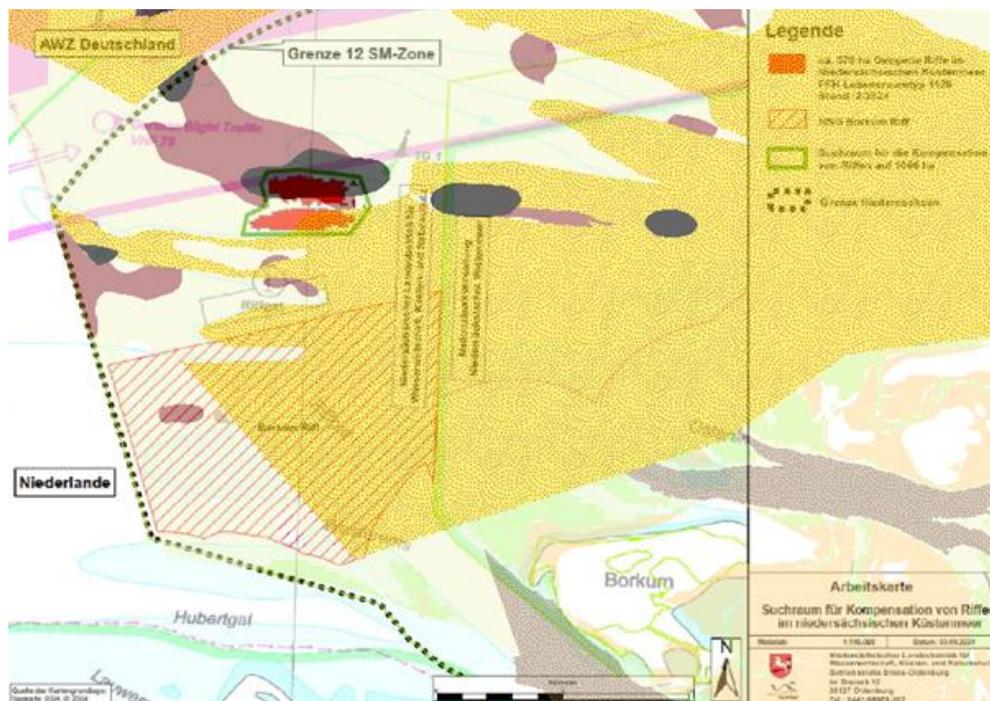


Abbildung 1: Gelb mit braunen Punkten stellt den geschützten LRT Sandbänke, schwarz den geschützten LRT Riffe dar. Die rote Fläche mit grüner Umrandung stellt die vorgeschlagene Kompensationsfläche dar (BfN, 2018; One Dyas Umweltfachliche Unterlagen 2024).

Es erscheint geboten, das Riff an seinen Rändern mit ausreichendem Abstand zu bestehenden geogenen Strukturen zu erweitern und somit seine Gesamtfläche zu vergrößern.

Zudem wäre es wichtig bei der Kompensationsflächenfindung Flächen historischer Steinriffe zu priorisieren, d.h. solche Flächen, die zur Steinfischerei genutzt wurden und demnach geeignete benthische Eigenschaften für eine Ansiedlung von neuem Hartsubstrat bieten.

In der Zusammenfassung des Kompensationsumfangs auf S. 144 der Umweltfachlichen Unterlagen (Anlage zum Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung) wird nicht ersichtlich, warum für die Störzone des Eingriffs im Biototyp KMR nur einen Eingriffsfaktor von 0,04 angewendet wird. Im Text ist dazu nur erläutert: „Die seitlichen Störzonen fallen dabei kaum bilanziell ins Gewicht und die Auswirkungen sind temporär.“ Dieses Argument ist nach unserer Auffassung nicht hinreichend begründet. Unserer Auffassung sollte mindestens eine Auswirkung in der Kategorie „kurzfristig“ mit einem Eingriffsfaktor zwischen  $f=0,08$  und  $f=0,12$  angenommen werden, da die Störzone in der gesamten Bauphase betroffen ist. Falls dies nicht zutrifft, muss eine temporäre Beeinträchtigung ausführlicher begründet sein.

Auf S. 149 f. der Umweltfachlichen Unterlagen ist von einem Time-Lag-Faktor  $f = 2$  die Rede. In Niedersachsen ist ein Faktor 1:3 für Flächen mit langer Entwicklungsdauer üblich, jedoch wird hier argumentiert, dass eine volle Funktionswiederherstellung des Riffes innerhalb  $>10$  Jahren eintritt und damit geringer als die von sensiblen Waldstandorten. Hier ist zu nennen, dass dieser Faktor bislang nur auf terrestrische Habitate angewandt wurde und hochsensible Riffe dennoch länger als  $>10$  Jahre für die volle Regeneration ihrer Funktionen benötigen können, wobei der Faktor Resilienz nicht mit einbezogen wird.

#### **4. Abwägung**

Selbst bei Vorliegen der übrigen Befreiungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung. Die Entscheidung, ob eine Befreiung aus Gründen überwiegender öffentlicher Interessen erteilt werden kann, steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, wie sich aus dem Wortlaut („kann“) ergibt.

(Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 14).

Die Ermessensausübung ist dementsprechend davon abhängig, ob sich das für die Befreiung sprechende öffentliche Interesse im Wege bipolarer Abwägung gegenüber dem betroffenen Naturschutzinteresse durchzusetzen vermag.

(Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 6; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10. 02. 2020 - OVG 11 S 6.20, juris, Rn. 13; VG Berlin, Beschl. v. 15. 02. 2023 - 24 L 36/23, juris, Rn. 33; Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 13).

Auch hieran mangelt es bei der Möglichkeit der zumutbaren Verfolgung der öffentlichen Interessen auf anderem, keine Befreiung von Naturschutzvorgaben erfordernden Weg.

Die „Gemeinwohlformel“ trägt der Erkenntnis Rechnung, dass vielfach widerstreitende öffentliche Interessen aufeinandertreffen, die in einem Abwägungsmodell einander gegenübergestellt werden müssen.

(BVerwG, Beschl. v. 20.02.2002 – 4 B 12/02, NuR 2003, 351).

Zu den entgegenstehenden öffentlichen Belangen gehören namentlich die beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere diejenigen, denen die Norm zu dienen bestimmt ist, von der eine Befreiung erteilt werden soll. Ob eine Maßnahme aus überwiegenden öffentlichen Interessen zuzulassen ist, kann somit unabhängig davon, wer sich auf den Befreiungstatbestand beruft, nur das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung – im Sinne einer bilanzierenden Gegenüberstellung der jeweils zu erwartenden Eingriffe und Folgen (VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 14.03.2011 – 5 S 644/09.) – sein, bei der in Rechnung zu stellen ist, dass eine Befreiung allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht sie rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die mit den Verboten und Geboten verfolgten öffentlichen Interessen und Ziele in der Regel als gewichtig genug betrachtet, um die damit verbundenen Konsequenzen zu rechtfertigen.

(Sauthoff, in: Schlacke, GKBNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 67 Rn. 18; Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 62 Rn. 23.).

Für die Maßnahme müssen daher Gründe des Gemeinwohls streiten, die sich im Rahmen einer Abwägungsentscheidung als Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht erweisen. Dabei ist nicht ausreichend, dass die Befreiung nützlich für das Gemeinwohl sein kann.

(Sauthoff, in: Schlacke, GKBNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 67 Rn. 17a)

Es muss vielmehr geboten und erforderlich sein, die durch Verbote und Geboten geschützten öffentlichen Belange aufgrund überwiegender dringlicher anderweitiger öffentlicher Interessen zu überwinden.

**Vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem öffentlichen Interesse an der Förderung einer vernachlässigbaren Menge an Erdgas untergeordnet sein sollten.**

## **II. Zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis**

Aus den Gründen, aus welchen für das Vorhaben der One Dyas die erforderliche natur-schutzrechtliche Befreiung nicht erteilt werden kann, liegen auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht vor. Auf die obigen Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

## **III. Weitere offene Fragen und Ermittlungsbedarf**

Sofern die Anträge nicht bereits aus den in dieser Stellungnahme geltend gemachten Gründen und aufgezeigten Defiziten abzuweisen sind, bedarf es zur weiteren Bearbeitung und Bescheidung zusätzlicher Informationen:

Wir beantragen, folgende Dokumente und Unterlagen zum Verfahren beizuziehen und uns auch diese zur Ermöglichung der Prüfung und der Einreichung ergänzender Stellungnahme zu überlassen.

- Lebensraumtypenkarte des Küstenmeers deutsche Nordsee, auf dessen Grundlage die geeigneten Flächen zur Kompensation festgesetzt wurden
- Karte von historischen Steinriffen, Hartsubstraten und Belegen von Steinfischerei in der Nordsee als Grundlage für die Schaffung neuer geogener Riffe.

Weiterhin ist zu klären

- mit welchen Methodiken die Gebiete auf Eignung der Kompensationsmaßnahmen geprüft wurden und
- wie ein Erfolg der Kompensationsmaßnahme gewährleistet werden soll.

Wir beantragen, uns auch die hierzu vorhandenen Erkenntnisse bzw. ggf. noch anfordernden Unterlagen zur Ermöglichung weiterer Stellungnahme zu überlassen.

Wir bitten darum, den Zugang möglichst in elektronischer Form zu gewähren (z.B .shp-Dateien, WMS-Server oder PDF-Dateien). Sollten für eine Übermittlung Kosten anfallen, teilen Sie uns bitte zuvor deren voraussichtliche Höhe mit. Mit einer Schwärzung von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Teßmer  
Rechtsanwalt